

SCHIEDSHOF

Urteil Nr. 39/91 vom 19. Dezember 1991

Geschäftsverzeichnissnrn. 229-231-237-238-240-241

In Sachen : Klagen auf völlige oder teilweise Nichtigerklärung des Gesetzes vom 3. April 1990 über den Schwangerschaftsabbruch, zur Abänderung der Artikel 348, 350, 351 und 352 des Strafgesetzbuches und zur Aufhebung des Artikels 353 desselben Gesetzbuches

Der Schiedshof, in vollzähliger Sitzung,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden J. Delva und I. Pétry, und den Richtern J. Wathelet, D. André, F. Debaedts, L. De Grève, K. Blanckaert, L.P. Suetens, M. Melchior, H. Boel, L. François und P. Martens, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden J. Delva,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil :

I. Gegenstand der klagen

A. Mit Klageschrift, die dem Hof per Einschreiben vom 18. Juli 1990 zugesandt worden ist, beantragen die Nichtigerklärung der Artikel 2, 3 und 4 des Gesetzes vom 3. April 1990 über den Schwangerschaftsabbruch, zur Abänderung der Artikel 348, 350, 351 und 352 des Strafgesetzbuches und zur Aufhebung des Artikels 353 desselben Gesetzbuches :

1. Frans Van Hemelen, Angestellter, wohnhaft in 2410 Herentals, Hannekenshoek 13,
2. Wim Danneels, Lehrer, wohnhaft in 8200 Brügge, De Meersen 23.

Mit Klageschrift vom 16. August 1990, die dem Hof per Einschreiben vom selben Tag zugesandt worden ist, tritt die VoG "Pro Vita - Gezin en Leven", mit Sitz in 2800 Mecheln, Albert Geudensstraat 19, dem Rechtsstreit bei.

Diese Rechtssache ist unter der Nr. 229 ins Geschäftsverzeichnis eingetragen worden.

B. Mit Klageschrift vom 23. Juli 1990, die dem Hof per Einschreiben vom 24. Juli 1990 zugesandt worden ist, beantragen die Nichtigerklärung des vorgenannten Gesetzes :

1. Yvo Van Hemelryk, Archäologe, wohnhaft in 2020 Antwerpen, Zandvlietstraat 63,
2. Francis Hartiel, Berufssoldat, wohnhaft in 2080 Antwerpen, Van Straelenlei 53.

Diese Rechtssache ist unter der Nr. 231 ins Geschäftsverzeichnis eingetragen worden.

C. Mit Klageschrift vom 7. September 1990, die dem Hof per Einschreiben vom 8. September 1990 zugesandt worden ist, beantragen die Nichtigerklärung des Artikels 2 4° des vorgenannten Gesetzes :

1. Herman Wouters, Heilpädagoge, wohnhaft in 3200 Kessel-Lo, Pellenbergstraat 164,
2. Marc Cortens, Hausarzt, wohnhaft in 8670 Oostduinkerke, Leopold II-laan 7,
3. Jacques Villeneuve, Kunstmaler, wohnhaft in 3300 Tienen, Delportestraat 2,
4. Martine Van Eycken, ohne Beruf, wohnhaft in 3010 Wilsele, Vuntweg 6,
5. Nick Celis und dessen Ehefrau Elise Van Geel, zusammen wohnhaft in 3500 Hasselt, Banneuxstraat 86, in ihrem eigenen Namen und in ihrer Eigenschaft als Eltern und gesetzliche Vormunde ihres minderjährigen Kindes Wouter Celis.

Diese Rechtssache ist unter der Nr. 237 ins Geschäftsverzeichnis eingetragen worden.

D. Mit Klageschrift vom 12. September 1990, die dem Hof per Einschreiben vom selben Tag zugesandt worden ist, wird die Nichtigerklärung der Artikel 2, 3 und 4 des vorgenannten Gesetzes von der VoG "Pro Vita - Gezin en Leven", mit Sitz in 2800 Mecheln, Albert Geudensstraat 19, beantragt.

Diese Rechtssache ist unter der Nr. 238 ins Geschäftsverzeichnis eingetragen worden.

E. Mit Klageschrift vom 29. September 1990, die dem Hof per Einschreiben vom selben Tag zugesandt worden ist, beantragen die Nichtigerklärung von Artikel 2 Absätzen 2 ff. des vorgenannten Gesetzes :

1. Fernand Feyaerts, Vermessungstechniker, wohnhaft in 1170 Watermael-Boitsfort, Rue des Epicéas 19,
2. Paul Jourdain, Angestellter, wohnhaft in 5303 Braibant, Rue d Yvoir,
3. Ghislain Demesmaeker, Graveur, wohnhaft in 1500 Halle, Merenberg 1,
4. Jacques Van Godtsenhoven, Lehrer, handelnd in seinem eigenen Namen sowie in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der faktischen Vereinigung "Familles Unies", wohnhaft in 1150 Brüssel, Rue Eggerickx 8,
5. Patrick David, Doktor der Rechte, wohnhaft in 3090 Overijse, Vliertjeslaan 13,
6. Fabien Alaerts, Student, wohnhaft in 1030 Brüssel,

Rue Paul Devigne 96,

7. Pierre Alaerts, technischer Ingenieur, wohnhaft in 1030 Brüssel, Rue Paul Devigne 96,

8. Charles Calmeyn, Angestellter, wohnhaft in 1620 Drogenbos, Grand-Route 202,

9. Stéphane Cardon de Lichtbuer, Angestellter, wohnhaft in 1150 Brüssel, Val des Perdreaux 1,

10. Francis Collard, Lehrer, wohnhaft in 1150 Woluwe-St-Pierre, Avenue du Val d'Or 23,

11. Jean Crismer, Versicherungsmakler, wohnhaft in 4431 Loncin, Avenue A. Deponthière 7,

12. Guy de la Croix, Zivilingenieur, wohnhaft in 3080 Tervuren, Madeliefjeslaan 5,

13. Henri Duquenne, Notar, wohnhaft in 4000 Lüttich, Rue de Campine 42,

14. Renaud Lannoy, Chemieingenieur, wohnhaft in 6321 Tilly, Rue Général Mellier 21,

15. Michel Minet, Angestellter, wohnhaft in 1200 Brüssel, Avenue de la Croix du Sud 29,

16. Daniel Moens de Hase, leitender Angestellter, wohnhaft in 1950 Kraainem, Avenue des Ecureuils 13,

17. Gaston Perrez, Lehrer, wohnhaft in 4050 Chaudfontaine, Rue Bosny 19,

18. Michel Vanandruel, EDV-Fachmann, wohnhaft in 1030 Brüssel, Rue Léopold Courouble 27,

19. Philippe Scheppens, Doktor der Medizin, wohnhaft in 8400 Ostende, H. Serruyslaan 75, handelnd in seinem eigenen Namen sowie in seiner Eigenschaft als Generalsekretär des Weltärzteverbandes für die Achtung des menschlichen Lebens,

20. die Vereinigung ohne Gewinnzweck "Pro Vita", mit Sitz in 1160 Auderghem, Rue de la Molinee 52.

Diese Rechtssache ist unter der Nr. 240 ins Geschäftsverzeichnis eingetragen worden.

F. Mit Klageschrift vom 1. Oktober 1990, die dem Hof mit am selben Tag bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde, hat Rodolphe Liagre, Arzt, wohnhaft in 9050 Gentbrugge, Jef Vandermeulenstraat 59, die Nichtigkeitsklärung der Artikel 2, 3 und 4 des vorgenannten Gesetzes beantragt.

Diese Rechtssache ist unter der Nr. 241 ins Geschäftsverzeichnis eingetragen worden.

Mit Klageschrift vom 2. Oktober 1990, die dem Hof mit am selben Tag bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde, tritt die vorgenannte VoG "Pro Vita - Gezin en Leven" diesem Rechtsstreit bei.

In den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 229, 231, 237, 238 und 240 war ebenfalls die einstweilige Aufhebung der Bestimmungen, auf deren Nichtigkeitsklärung geklagt wird, beantragt worden. Der Hof hat die Klagen auf einstweilige Aufhebung in seinem Urteil Nr. 32/90 vom 24. Oktober 1990 in den Rechtssachen mit

Geschäftsverzeichnisnummern 229, 231, 237 und 238 und in seinem Urteil Nr. 33/90 vom selben Tag in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 240 zurückgewiesen.

II. Verfahren

Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 229, 231, 237 und 238

Durch Anordnungen vom 18. Juli, 25. Juli, 11. September und 18. September 1990 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Mitglieder der Besetzung in den jeweiligen Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 229, 231, 237 und 238 benannt.

Die referierenden Richter haben geurteilt, daß es keinen Anlaß zur Anwendung der Artikel 71 und 72 des vorgenannten organisierenden Gesetzes gibt.

Gemäß Artikel 76 §4 des organisierenden Gesetzes wurden die Klagen mit Einschreibebriefen vom 1. August 1990 in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 229 und 231, vom 14. September 1990 in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 237 und vom 19. September 1990 in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 238 notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 10. August 1990 hinsichtlich der Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 229 und 231 und im *Belgischen Staatsblatt* vom 25. September 1990 hinsichtlich der Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 237 und 238.

Durch Anordnungen vom 11. und 18. September 1990 hat der amtierende Vorsitzende die Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 229, 231, 237 und 238 dem vollzählig tagenden Hof vorgelegt.

Durch Anordnung vom 18. September 1990 hat der Hof diese Rechtssachen verbunden.

Von dieser Anordnung wurden die Parteien mit Einschreibebriefen vom 19. September 1990 in Kenntnis gesetzt.

Der Ministerrat hat am 14. September, 15. September und 31. Oktober 1990 in jeder Rechtssache einen Schriftsatz eingereicht.

Diese Schriftsätze sowie die vorgenannte Klageschrift der VoG "Pro Vita - Gezin en Leven" vom 16. August 1990 wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit

Einschreibebriefen vom 9. November 1990 notifiziert.

Die jeweiligen klagenden Parteien sowie die intervenierende Partei "Pro Vita - Gezin en Leven" haben am 6. Dezember 1990 in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 231 und am 7. Dezember 1990 in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 229 und 238 sowie in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 237 einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 16. Januar 1991 hat der amtierende Vorsitzende den Richter P. Martens zum Mitglied der Besetzung benannt, nachdem der Vorsitzende J. Sarot in den Ruhestand getreten war und Frau I. Pétry den Vorsitz angetreten hatte.

Durch Anordnung vom 16. Januar 1991 hat der Hof die für die Urteilsfällung festgelegte Frist in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 229, 231, 237 und 238 bis zum 18. Juli 1991 verlängert.

Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 240

Durch Anordnung vom 1. Oktober 1990 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des organisierenden Gesetzes die Mitglieder der Besetzung benannt.

Die referierenden Richter haben geurteilt, daß es keinen Anlaß zur Anwendung der Artikel 71 und 72 des vorgenannten organisierenden Gesetzes gibt.

Durch Anordnung vom 10. Oktober 1990 hat der Vorsitzende J. Sarot die Rechtssache dem vollzählig tagenden Hof vorgelegt.

Gemäß Artikel 76 §4 des organisierenden Gesetzes wurde die Klage mit Einschreibebriefen vom 9. Oktober 1990 notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgisches Staatsblatt* vom 11. Oktober 1990.

Der Ministerrat hat am 12. Oktober 1990 einen ersten und am 23. November 1990 einen zweiten Schriftsatz eingereicht.

Die durch Artikel 89 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte mit Einschreibebriefen vom 6. Dezember 1990.

Die Kläger haben am 24. Dezember 1990 einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 16. Januar 1991 hat der amtierende Vorsitzende den Richter P. Martens zum Mitglied der

Besetzung benannt, nachdem der Vorsitzende J. Sarot in den Ruhestand getreten war und Frau I. Pétry den Vorsitz angetreten hatte.

Durch Anordnung vom 27. März 1991 hat der Hof die für die Urteilsfällung festgelegte Frist bis zum 18. Juli 1991 verlängert.

Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 241

Durch Anordnung vom 2. Oktober 1990 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des organisierenden Gesetzes die Mitglieder der Besetzung benannt.

Die referierenden Richter haben geurteilt, daß es keinen Anlaß zur Anwendung der Artikel 71 und 72 des vorgenannten organisierenden Gesetzes gibt.

Gemäß Artikel 76 §4 des organisierenden Gesetzes wurde die Klage mit Einschreibebriefen vom 9. Oktober 1990 notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgisches Staatsblatt* vom 11. Oktober 1990.

Der Ministerrat hat am 23. November 1990 einen Schriftsatz eingereicht.

Dieser Schriftsatz und die vorgenannte Interventionsklageschrift der VoG "Pro Vita - Gezin en Leven" wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit Einschreibebriefen vom 4. Dezember 1990 notifiziert.

Der Ministerrat hat am 28. Dezember 1990 einen Erwidderungsschriftsatz eingereicht.

Die Kläger und die intervenierende Partei VoG "Pro Vita - Gezin en Leven" haben am 3. Januar 1991 einen Erwidderungsschriftsatz und am 21. Februar 1991 ein Schriftstück mit dem Titel "Fortsetzung des Erwidderungsschriftsatzes" eingereicht.

Durch Anordnung vom 27. März 1991 hat der Hof die für die Urteilsfällung festgelegte Frist bis zum 18. Juli 1991 verlängert.

Verbundene Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 229, 231, 237, 238, 240 und 241

Durch Anordnung vom 28. Februar 1991 hat der Hof die bereits verbundenen Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 229, 231, 237 und 238 und die Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 240 und 241 verbunden.

Durch Anordnung vom 2. Juli 1991 hat der Hof die für

die Urteilsfällung festgelegte Frist bis zum 18. Januar 1992 verlängert.

Durch Anordnung vom 1. Oktober 1991 hat der Hof die Rechtssachen für verhandlungsreif erklärt und die Sitzung auf den 24. Oktober 1991 anberaumt.

Von dieser Anordnung sowie von der vorgenannten Verbindungsanordnung wurden die Parteien und deren Rechtsanwälte mit Einschreibebriefen vom 2. Oktober 1991 in Kenntnis gesetzt.

In der Sitzung vom 24. Oktober 1991

- erschienen

RA L. Deceuninck und RA V. Van Britsom, in Gent zugelassen, für die Kläger in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 229, 238 und 241, sowie für die VoG "Pro Vita - Gezin en Leven", intervenierende Partei in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 229 und 241,

RA J. Daelemans, in Turnhout zugelassen, für die Kläger in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 231 und 237,

RA H. Wynants und RA J.M. Letier, in Brüssel zugelassen, für die Kläger in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 240,

RA M. Mahieu und RA E. Brewaeyns, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat, Wetstraat 16, Brüssel,

- haben die referierenden Richter H. Boel und L. François Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurden die verbundenen Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *Gegenstand des angefochtenen Gesetzes*

3.1. Artikel 1 des angefochtenen Gesetzes ersetzt Artikel 348 des Strafgesetzbuches. Der neue Artikel 348 stellt das absichtliche Herbeiführen der Abtreibung bei einer Frau, die nicht ihre Zustimmung dazu gegeben hat, sowie den Versuch einer solchen Abtreibung unter Strafe.

3.2. Artikel 2 des angefochtenen Gesetzes ersetzt Artikel 350 des Strafgesetzbuches. Der neue Artikel 350 des Strafgesetzbuches stellt in seinem ersten Absatz das Herbeiführen der Abtreibung bei einer Frau, die ihre Zustimmung dazu gegeben hat, unter Strafe. Der zweite Absatz

bestimmt jedoch, daß keine Straftat vorliegt, wenn die schwangere Frau, die sich wegen ihres Zustandes in einer Notlage befindet, einen Arzt bittet, ihre Schwangerschaft abzubrechen, und wenn der Schwangerschaftsabbruch unter den in diesem Absatz zu den Ziffern 1° bis 6° festgelegten Bedingungen durchgeführt wird.

3.3. Artikel 3 des angefochtenen Gesetzes ersetzt Artikel 351 des Strafgesetzbuches. Der neue Artikel 351 macht eine Frau, die außerhalb der in Artikel 350 (neu) festgelegten Bedingungen absichtlich eine Abtreibung durchführen läßt, strafbar.

3.4. Artikel 4 des angefochtenen Gesetzes ersetzt Artikel 352 des Strafgesetzbuches. Der neue Artikel 352 bezieht sich auf den Fall, daß die im Hinblick auf die Abtreibung verwendeten Mittel den Tod zur Folge haben und der Eingriff außerhalb der in Artikel 350 (neu) festgelegten Bedingungen durchgeführt worden ist.

3.5. Artikel 5 des angefochtenen Gesetzes hebt Artikel 353 des Strafgesetzbuches auf.

IV. In rechtlicher beziehung

Bezüglich des Interesses

4.A.1. Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 229

4.A.1.1. Zur Unterstützung ihres Interesses machen die Kläger geltend, daß die von ihnen beanstandete Verletzung der Verfassung sie unmittelbar treffe; sie berufen sich darauf für sich selbst und ihre Kinder.

Der Ministerrat ist der Ansicht, daß die Kläger nicht das erforderliche Interesse nachwiesen, weil sie nicht aufzeigten, daß ihre Rechtslage als Ehemann oder zukünftiger Vater durch den Umstand, daß gewisse Fälle des Schwangerschaftsabbruchs keine Straftaten mehr darstellten, unmittelbar und ungünstig beeinflußt werden könnte.

4.A.1.2. Die intervenierende Partei - die VoG "Pro Vita - Gezin en Leven" - behauptet, daß sie als Vereinigung im Rahmen ihres satzungsmäßigen Zwecks für die Wahrung eines spezifischen kollektiven Interesses eintrete und aus den konkreten Tätigkeiten der Vereinigung ein dauerhafter Betrieb hervorgehe.

Der Ministerrat macht geltend, daß die VoG "Pro Vita - Gezin en Leven" kein spezifisches kollektives Interesse verfolge, weil der Schutz des Lebens einen Wert darstelle, der dem allgemeinen Interesse entspreche, und daß diese Vereinigung nicht repräsentativ sei, weil sie nur 54 effektive Mitglieder zähle.

4.A.2. *Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 231*

Die beiden Kläger berufen sich sowohl auf ein "verfahrensmäßiges Interesse" aufgrund des Artikels 26 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten als auch auf ein "allgemeines aber persönliches, unmittelbares Interesse" aufgrund der angeblichen Antastung ihrer persönlichen Gewissenspflicht und -freiheit, sowie auf ihre "personalistische Überzeugung", namentlich durch die Verpflichtung, sich an der Durchführung des Strafgesetzes zu beteiligen - u.a. wegen ihrer Pflichtbeiträge zu der zum Teil dafür verwendeten Kranken- und Invalidenversicherung. Die beiden Kläger weisen zudem darauf hin, daß sie Vorstandsmitglieder der "Partij voor Christelijke Solidariteit" seien, die den Schutz des ungeborenen menschlichen Lebens und die Verteidigung der Rechte der Behinderten als erste Schwerpunkte in ihre Charta aufgenommen habe.

Der Ministerrat meint, daß die Kläger nicht aufzeigten, daß das angefochtene Gesetz ihre Rechtslage unmittelbar und ungünstig beeinflussen könnte; zudem begründeten sie gar keinen unmittelbaren Zusammenhang mit ihrer Eigenschaft als Beitragspflichtige zur Kranken- und Invalidenversicherung.

4.A.3. *Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 237*

Zur Unterstützung ihres Interesses bringen die Kläger vor, daß sie als Betreuer von Wohngemeinschaften von Schwerbehinderten (erster Kläger), Mitarbeiter eines medizinisch-pädagogischen Zentrums und eines Beschäftigungsheims (zweiter Kläger), Behinderte (dritter und vierter Kläger), Eltern eines behinderten Minderjährigen (fünfter Kläger) und Begründer und Mitarbeiter der ANGST-Gruppe ("Actiecomité namens gehandicapten solidair tegen het wetsvoorstel Herman-Michielsen") (alle Kläger) ein Interesse an der Nichtigerklärung der angefochtenen Gesetzesbestimmungen hätten. Sie berufen sich auf ein immaterielles Interesse, denn es würden angetastet :

a) ihre persönliche Gewissenspflicht, indem sie infolge ihrer Pflichtbeiträge zur Kranken- und Invalidenversicherung dazu verpflichtet würden, an der Durchführung des angefochtenen Strafgesetzes mitzuwirken;

b) ihre Würde, indem das angefochtene Gesetz zwischen Bürgern mit und ohne Behinderung unterscheide;

c) ihr Interesse als Ehemann.

Der Ministerrat ist der Meinung, daß die klagenden Parteien nicht das rechtlich erforderliche Interesse nachwiesen, weil das angefochtene Gesetz im Wesen ein Strafgesetz sei, das weder Rechte noch Pflichten ins Leben rufe; ein einzelner Bürger oder eine Vereinigung von Bürgern

könne kein spezifisches Interesse daran geltend machen, ob gewisse Handlungen, Taten oder Unterlassungen unter Strafe gestellt werden oder nicht.

4.A.4. *Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 238*

Die klagende Partei - die VoG "Pro Vita - Gezin en Leven" - wiederholt in bezug auf das erforderliche Interesse die Argumente, die sie bei ihrer Intervention in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 229 vorgebracht hat. Ihr Verwaltungsrat hat am 31. August 1990 beschlossen, eine eigene Klageschrift einzureichen.

4.A.5. *Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 240*

Jene klagenden Parteien, die natürliche Personen sind, sind der Ansicht, daß sie ein Interesse an der Klageerhebung nachwiesen, indem sie geltend machten, daß das angefochtene Gesetz für sie diskriminierende Bestimmungen enthalte und das internationale Recht verletze. Bei der Darlegung des zweiten Klagegrunds weisen sie darauf hin, daß ihr Interesse an der Klageerhebung auch in ihrer Eigenschaft als Vater bzw. zukünftiger Vater begründet liege.

Die klagende Partei VoG "Pro Vita" erklärt, ihr Interesse mit dem Gegenstand ihrer Tätigkeit zu begründen. Sie zitiert ihre Satzung, der zufolge die Vereinigung die Verteidigung des menschlichen Lebens in jeder Stufe seiner Entwicklung bezwecke, unter anderem entsprechend den Rechten der Person im Sinne der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950.

Der Verwaltungsrat hat am 26. Juni 1990 die Klageerhebung beschlossen.

Der Ministerrat ist der Ansicht, daß jene klagenden Parteien, die natürliche Personen sind, nicht nachwiesen, daß sie unmittelbar und ungünstig durch die angefochtenen Gesetzesbestimmungen betroffen werden könnten. Was die VoG "Pro Vita" betrifft, meint der Ministerrat, daß der satzungsmäßige Zweck der Vereinigung - der Schutz des Lebens - durch seine Allgemeinheit dem allgemeinen Interesse entspreche und die Vereinigung keine kontreke und dauerhafte Tätigkeit im Hinblick auf die Verwirklichung ihrer Zielsetzung aufzeige.

4.A.6. *Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 241*

4.A.6.1. Der Kläger ist der Meinung, daß er als Arzt sowie als Ehemann und Vater ein Interesse an der Klageerhebung habe.

Als Wissenschaftler und als Arzt fühle sich der Kläger in seiner menschlichen Würde und Ehre angetastet. Materiell habe er ein Interesse, weil er bei der Weigerung, an einem Schwangerschaftsabbruch mitzuwirken, seine Patienten zu

einem anderen Arzt gehen lassen müsse, woraus sich für ihn ein finanzieller Verlust ergebe, weil sich diese Patienten künftig bei späteren Krankheiten oder Erkrankungen sehr wahrscheinlich an diesen anderen Arzt wenden werden.

Der Ministerrat ist der Ansicht, daß die Situation des Klägers als Ehemann und Vater nicht unmittelbar und ungünstig getroffen werden könne.

Alle vom Kläger entwickelten Erwägungen, die er auf den gemeinsamen Nenner "immaterielles Interesse" bringe, bezögen sich im Wesentlichen auf seine ethische Beurteilung des angefochtenen Gesetzes und auf die durch dieses Gesetz bei ihm hervorgerufenen Gefühle.

Die angeführten materiellen Folgen stellten eine bloße Behauptung dar, die sich auf keine konkreten Tatsachengründe. Jeder Freiberufler, der bei seiner Tätigkeit über ein gewisses Maß an Unabhängigkeit verfüge, laufe Gefahr, daß seine Kundschaft zu einem bestimmten Zeitpunkt einem Kollegen den Vorzug gibt.

4.A.6.2. Die intervenierende Partei VoG "Pro Vita - Gezin en Leven" bezieht sich auf ihre Satzung. Sie vermittelt einen Überblick über ihre praktischen Errungenschaften zur Erfüllung ihres satzungsmäßigen Vereinigungszwecks. Sie weist darauf hin, daß die Betreuung seit dem Inkrafttreten des angefochtenen Gesetzes wesentlich schwieriger geworden sei.

Angesichts der intervenierenden Partei übernimmt der Ministerrat die Argumente, die er gegenüber der zwanzigsten klagenden Partei in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 240 vorgebracht hat (4.A.5.).

4.B.1. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 schreiben vor, daß jede natürliche oder juristische Person, die eine Klage erhebt, ein Interesse nachzuweisen hat; daraus geht hervor, daß die Popularklage unzulässig ist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei denjenigen vor, die durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig in ihrer Situation berührt werden könnten.

Bezüglich der individuellen Kläger

4.B.2. Die meisten Kläger behaupten, sie hätten als Mann ein Interesse an der Nichtigerklärung der angefochtenen Bestimmungen, weil sie durch die von ihnen angeführte Verletzung der Artikel 6 und 6bis der Verfassung in ihrer Eigenschaft als verheiratete Männer oder als Väter unmittelbar getroffen würden.

Die angefochtene Gesetzgebung ist insofern, als sie den Schwangerschaftsabbruch regelt, geeignet, das Familienleben der Kläger unmittelbar zu berühren.

Diese Kläger weisen das rechtlich erforderliche Interesse nach, ohne daß es notwendig ist, die übrigen, von ihnen angeführten Eigenschaften zu untersuchen.

4.B.3. Die übrigen klagenden Parteien - namentlich die Parteien Jacques Villeneuve, Martine Van Eycken und Elise Van Geel (Rechtssache mit Geschäftsverzeichnungsnummer 237) - sind der Ansicht, daß sie durch die Verpflichtung, sich an der Durchführung des Strafgesetzes zu beteiligen, unmittelbar in ihrer persönlichen Gewissenspflicht und -freiheit angetastet würden.

Das angefochtene Gesetz beinhaltet jedoch - im Gegensatz zu dem, was die Kläger behaupten - für niemanden die Verpflichtung, gegen seinen Willen an Schwangerschaftsabbrüchen mitzuwirken. Der Zusammenhang, den die Kläger zwischen ihren Pflichtbeiträgen zur Kranken- und Invalidenversicherung und den Schwangerschaftsabbrüchen sehen, ist dermaßen lose, daß er bei der Begründung des durch Verfassung und Sondergesetz vorgeschriebenen Interesses unerheblich ist.

Die übrigen, von diesen klagenden Parteien vorgebrachten Erwägungen beziehen sich wesentlich auf ihre ethische Beurteilung des angefochtenen Gesetzes und auf die Gefühle, die dieses Gesetz bei ihnen hervorruft. Der Umstand, daß Rechtssubjekte ein Gesetz, das zu einer ethischen Debatte Anlaß geben kann, mißbilligen, kommt nicht als Begründung eines ausreichenden Interesses in Frage.

Bezüglich der VoG "Pro Vita - Gezin en Leven" und der VoG "Pro Vita"

4.B.4. Der Vereinigungszweck der klagenden Partei VoG "Pro Vita - Gezin en Leven" ist namentlich "a) das Sichern der Achtung des menschlichen Lebens von der Konzeption bis zum natürlichen Tode; b) das Erstreben der Erhaltung eines wirksamen gesetzlichen Schutzes des menschlichen Lebens; (...)".

Der Vereinigungszweck der klagenden Partei VoG "Pro Vita" ist namentlich der Schutz des menschlichen Lebens in jeder Stufe seiner Entwicklung, unter anderem gemäß den Rechten der Person im Sinne der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950.

4.B.5. Die Klage einer Vereinigung ohne Gewinnzweck, die sich auf ein kollektives immaterielles Interesse beruft, ist vor dem Hof nur dann zulässig, wenn der Vereinigungszweck besonderer Art ist und sich daher vom allgemeinen Interesse unterscheidet, wenn dieser Vereinigungszweck auch wirklich erstrebt wird, was aus den konkreten Tätigkeiten der Vereinigung hervorgehen soll, wenn die Vereinigung eine dauerhafte Tätigkeit aufweist, sowohl

in der Vergangenheit als in der Gegenwart, und wenn das kollektive Interesse sich nicht auf die individuellen Interessen der Mitglieder beschränkt.

Der Hof stellt fest, daß die beiden klagenden Vereinigungen den vorgenannten Bedingungen entsprechen, namentlich dadurch, daß sie unter anderem den Schutz des menschlichen Lebens in jeder Stufe seiner Entwicklung - insbesondere vor der Geburt - bezwecken und den Beweis für eine konkrete und dauerhafte Tätigkeit erbringen. Sie weisen das erforderliche Interesse nach.

4.B.6. Als intervenierende Partei weist die VoG "Pro Vita - Gezin en Leven" ebenfalls das erforderliche Interesse nach.

Zur Hauptsache

Klagegründe bezüglich des für die Verabschiedung der angefochtenen Rechtsnorm verfolgten Verfahrens

5.A.1. Der erste Klagegrund in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 229, 238 und 241 geht von der Verletzung der durch die Verfassung oder kraft derselben zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeit von Staat, Gemeinschaften und Regionen festgelegten Vorschriften aus. Das "sogenannte" Gesetz vom 3. April 1990 sei kein Gesetz des Staates, da es unter Verletzung der Artikel 69 und 82 der Verfassung zustande gekommen sei - ohne die Mitwirkung des Königs als dritter Zweig der gesetzgebenden Gewalt.

5.A.2. Der erste Klagegrund in der Rechtssache 231 beruht auf der Verletzung von einerseits den Artikeln 25, 26, 69, 79 Absatz 3 und 82 der Verfassung, weil das angefochtene Gesetz unter deren Mißachtung zustande gekommen sei und deshalb keine Rechtswirksamkeit habe, und andererseits den Artikeln 7, 9 und 30 der Verfassung, nachdem der Gesetzgeber die Tatbestandsmerkmale der strafbaren Handlung - namentlich das Nichtvorhandensein einer Notlage - dem Strafrichter entziehe und das Legalitätsprinzip voraussetze, daß die Strafen für strafbare Verhaltensweisen im Gesetz definiert werden müßten, während die Beurteilung des festen Willens und der Notlage die Strafbarkeit theoretisch machten.

5.A.3. Der Ministerrat weist in seinen Schriftsätzen darauf hin, daß weder die Artikel 69 und 82 der Verfassung noch die Artikel 7, 9, 25, 26 und 30 der Verfassung Zuständigkeitsverteilungsvorschriften seien oder zu den übrigen Bestimmungen der Verfassung (den Artikeln 6, 6bis und 17), deren Beachtung der Hof prüfen dürfe, gehörten. Die Klagegründe seien daher unzulässig, weil der Hof nicht zuständig sei, darüber zu befinden.

5.A.4. Die klagenden Parteien in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummern 229 und 241 sind der Ansicht,

daß Artikel 1 1° des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof einen allgemeinen Charakter besitze und sowohl Mißachtungen der äußeren wie auch der inneren Ausübung der Zuständigkeiten unter anderem des Staates sanktioniere. Der Wortlaut dieser Bestimmung sei deutlich und jeder Hinweis auf die entsprechenden parlamentarischen Vorarbeiten sei demzufolge unerheblich.

5.B.1. Die Klagegründe gehen von einer Verletzung der Artikel 7, 9, 25, 26, 30, 69, 79 Absatz 3 und 82 der Verfassung aus. Weder Artikel 107ter der Verfassung noch Artikel 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 erteilt dem Hof die Zuständigkeit, die eventuelle Verletzung dieser Artikel zu sanktionieren; es handelt sich nämlich weder um durch die Verfassung oder kraft derselben zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeit von Staat, Gemeinschaften und Regionen festgelegte Vorschriften noch um Vorschriften, auf die sich Artikel 1 2° dieses Sondergesetzes bezieht.

Diese Klagegründe können keine Berücksichtigung finden.

Klagegründe ausgehend von einer Verletzung der Artikel 6 und 6bis der Verfassung

6.A.1. Der zweite Klagegrund in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 229, 238 und 241 geht von einer Verletzung der Artikel 6 und 6bis der Verfassung aus.

Die klagenden Parteien sind der Ansicht, daß die Artikel 2 bis 4 des angefochtenen Gesetzes einen willkürlichen und ungerechtfertigten Unterschied zwischen bestimmten Kategorien von Personen einführen, den Verfassungs- und Völkerrechtsvorschriften untersagten.

In der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 229 werden vier verschiedene Diskriminierungen beanstandet; in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 238 und 241 werden fünf verschiedene Diskriminierungen beanstandet :

a) Die angefochtenen Bestimmungen diskriminierten bei der Anwendung des Rechtes auf Leben sowohl entgegen den Artikeln 6 und 6bis der Verfassung als auch entgegen Artikel 3 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, Artikel 2 1 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und Artikel 6 1 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte. Die Kontinuität des menschlichen Lebens vom Zeitpunkt der Befruchtung an impliziere seinen ununterbrochenen und gleichen Schutz "ab initio" vom Zeitpunkt dieser Befruchtung an, über die Geburt und bis zum Tode.

Das angefochtene Gesetz schaffe jedoch einen damit im Widerspruch stehenden Unterschied zwischen dem Schangerschaftsabbruch vor dem Ende der zwölften Woche nach der Befruchtung und nach dem Ende der zwölften Woche, zwischen ungeborenen aber bereits gezeugten Kindern und

geborenen Kindern, zwischen ungeborenen aber bereits gezeugten Kindern und deren Mutter und zwischen dem Kind, das mit einer äußerst schlimmen, zum Zeitpunkt der Diagnose als unheilbar geltenden Erkrankung geboren werden soll, und einem gesunden Kind.

b) Die angefochtenen Bestimmungen diskriminierten bei der Anwendung des Verbotes der Folter entgegen sowohl den Artikeln 6 und 6bis der Verfassung als auch Artikel 5 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, Artikel 3 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und Artikel 7 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte. Die Kläger sind der Ansicht, daß die Abtreibung, deren Straflosigkeit das angefochtene Gesetz bezwecke, nur mittels einer grausamen, unmenschlichen Behandlung durchgeführt werden könne, welche folternd und erniedrigend sei, und zwar sowohl für das gezeugte Kind als auch für die Mutter und für den Vater. Das Verbot der Folter sei bedingungslos und absolut; die Zustimmung der gefolterten Frau hebe diese Beschaffenheit nicht auf. Das angefochtene Gesetz mache jedoch einen damit im Widerspruch stehenden Unterschied, indem es erlaube, straflos gewisse Frauen und gezeugte aber noch ungeborene Kinder der Folter zu unterwerfen, im Gegensatz zu anderen Frauen und Kindern.

c) Die angefochtenen Bestimmungen diskriminierten den Vater gegenüber der Mutter des gezeugten Kindes angesichts des Rechtes auf ein Familienleben und ähnlicher Rechte, und zwar entgegen sowohl den Artikeln 6 und 6bis der Verfassung als auch den Artikeln 12, 16 1 und 16 3 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, Artikel 8 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, den Artikeln 17, 23 und 26 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, Artikel 10 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und den Artikeln 3, 10, 12 und 16 des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau. Das angefochtene Gesetz mache nämlich einen willkürlichen und diskriminierenden Unterschied, weil das Recht des Mannes, des Erzeugers und Vaters des noch ungeborenen Kindes auf ein Familienleben völlig ignoriert und von der Willkür der Frau und Kindesmutter abhängig gemacht werde. Gleichzeitig werde auch das Recht des gezeugten aber noch ungeborenen Kindes auf ein Familienleben völlig ignoriert.

d) Die angefochtenen Bestimmungen diskriminierten den Vater des gezeugten aber noch ungeborenen Kindes gegenüber der Mutter dieses Kindes angesichts des Rechtes, sich an ein unparteiisches Gericht zu wenden, und ähnlicher Rechte, und zwar entgegen den Artikeln 6, 6bis und 30 der Verfassung sowie Artikel 10 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, Artikel 6 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und Artikel 14 des Internationalen Paktes über bürgerliche und

politische Rechte. Dem Mann und dem gezeugten aber noch ungeborenen Kind werde durch das Gesetz das Recht aberkannt, ein unparteiisches Gericht und ähnliche Rechte in Anspruch zu nehmen, wenn die Frau sich für die Abtreibung entscheide.

e) Das angefochtene Gesetz mache entgegen den Artikeln 6 und 6bis der Verfassung sowie den Artikeln 10 und 12 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, den Artikeln 6 und 8 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, den Artikeln 14, 17, 23 Satz 1 und 26 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und Artikel 10 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte einen willkürlichen und diskriminierenden Unterschied, weil einerseits das Recht der Eltern der minderjährigen Mutter auf ein Familienleben völlig ignoriert und von der Willkür der minderjährigen Tochter abhängig gemacht werde und weil sie sich andererseits nicht an ein unparteiisches Gericht wenden könnten.

6.A.2. Der zweite Klagegrund in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 231 geht von einer Verletzung der Artikel 6 und 6bis der Verfassung aus. Das angefochtene Gesetz schaffe mehrere Rechtsungleichheiten zwischen Personen, Kategorien und Anschauungen, indem eine privilegierte Rechtsposition der Frau und der minderjährigen schwangeren Frau zustande gebracht werde, wobei diese ein Alleinrecht, eine ausschließliche Entscheidungsbefugnis und Verfügungsgewalt erhalte, um souverän, gleich einem Oberrichter und eigenmächtigen Gesetzgeber über Leben und Tod des eigenen, ungeborenen Kindes zu entscheiden, ohne jegliche Mitbestimmung des Mannes, des Partners, der Familie, des Arztes und der Gesellschaft. Das Gesetz schaffe eine Diskriminierung zwischen Menschen mit einem Recht auf Leben und Menschen mit einem bedingten Recht auf Leben, zwischen Behinderten und anderen, zwischen Mann und Frau. Das Gesetz schaffe schließlich auch eine Ungleichheit dem Arzt gegenüber.

6.A.3. Der erste Klagegrund in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 237 geht von einer Verletzung der Artikel 6 und 6bis der Verfassung aus, indem der neue Artikel 350 Absatz 2 4° des Strafgesetzbuches den Schwangerschaftsabbruch unter den zu 1° b), 2° und 3° genannten Bedingungen erlaube, wenn die Vollendung der Schwangerschaft eine ernsthafte Gefahr für die Gesundheit der Frau beinhalte oder wenn feststehe, daß das Kind, das geboren werden solle, an einer äußerst schweren Erkrankung, die zum Zeitpunkt der Diagnose als unheilbar gelte, leiden werde und in diesem Fall der Arzt, an den sich die Frau gewandt habe, die Mitwirkung eines zweiten Arztes einzuholen habe, dessen Gutachten zu den Akten gegeben werden müsse, während einerseits infolge der privilegierten Position und des Selbstbestimmungsrechtes der Frau gegenüber dem Lebensrecht des Kindes und infolge der geschwächten Rechtsposition

der Behinderten sowie des Mannes und Elternteils eine Ungleichheit entstehe und andererseits die Geltendmachung des Gleichheitsgrundsatzes dem Schiedshof die Einbeziehung der Kontrolle über die Einhaltung anderer Verfassungsbestimmungen und Rechtsgrundsätze in das Prüfungsverfahren ermögliche. Die Kläger verweisen diesbezüglich auf die Artikel 2 und 14 EMRK, die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, die Konvention über die Rechte des Kindes sowie darauf, daß der Fötus nach Ablauf von vierundzwanzig Wochen bis zur Entbindung jeglichen Rechtsschutzes beraubt sei.

6.A.4. Der zweite Klagegrund in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 237 geht von einer Verletzung der Artikel 6, 6bis, 7, 9 und 30 der Verfassung und Artikel 2 des Strafgesetzbuches aus, indem die angefochtene Rechtsnorm dem Richter die Beurteilung der angeblichen unheilbaren und schweren Erkrankung entziehe, während die Beurteilung, ob das Verhalten gegen die Rechtsnorm verstoße oder nicht, zum Wesen der Rechtsprechungsfunktion gehöre, und indem nach dem heutigen Gesetzestext der Fötus nach Ablauf von vierundzwanzig Wochen bis zur Entbindung überhaupt keinen Rechtsschutz genieße, während abortive Handlungen in dieser Periode weder als Kindsmord noch als Abtreibung bestraft werden könnten.

6.A.5. Die klagenden Parteien in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 240 bringen fünf Klagegründe vor, die von einer Verletzung der Artikel 6 und 6bis der Verfassung ausgehen und folgendermaßen lauten :

6.A.5.1. "Verletzung der Artikel 6 und 6bis der Verfassung;

indem Artikel 350 des Strafgesetzbuches, so wie abgeändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. April 1950, bestimmt, daß keine Straftat vorliegt, wenn eine schwangere Frau einen Arzt darum ersucht, ihre Schwangerschaft zu unterbrechen, wenn sie sich in einer Notlage befindet und die Schwangerschaftsunterbrechung unter den im Gesetz vom 3. April 1990 angegebenen Bedingungen durchgeführt wird;

während das unveräußerliche Recht eines jeden Menschen auf Leben sowohl durch die belgische Gesetzgebung als auch durch internationale Vertragsbestimmungen, die in der innerstaatlichen Rechtsordnung anwendbar sind, anerkannt wird;

während insbesondere dieses Recht in der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 in seinem Artikel 2, im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 in seinem Artikel 6 sowie in der am 20. November 1959 von der Vollversammlung der Vereinten Nationen angenommenen Erklärung der Rechte des Kindes und in der am 20. November 1989 von den Vereinten Nationen ange-

nommenen, am 26. Januar 1990 vom belgischen Staat unterzeichneten und am 2. September 1990 in Kraft getretenen Konvention über die Rechte des Kindes in ihrer Präambel und in Artikel 6 anerkannt wird;

so daß der belgische Staat dadurch, daß er der in einer Notlage befindlichen Frau das Recht gewährt, eine Abtreibung vornehmen zu lassen, die Artikel 6 und 6bis der Verfassung sowie die zwingenden Vorschriften des internationalen Rechtes verletzt hat". (erster Klagegrund)

6.A.5.2. "Verletzung der Artikel 6 und 6bis der Verfassung;

indem Artikel 350 des Strafgesetzbuches es der in einer Notlage befindlichen, schwangeren Frau erlaubt, aus ihrem eigenen Willen eine Abtreibung vornehmen zu lassen, ohne den Vater des noch nicht geborenen Kindes zu benachrichtigen oder gar seine Stellungnahme einzuholen, ob das Kind nun von seinem Vater anerkannt worden ist oder nicht (Artikel 328 des Bürgerlichen Gesetzbuches);

indem die zu 2 bis 19 genannten Kläger als Väter oder zukünftige Väter ihr Interesse an der Klageerhebung rechtfertigen;

indem das erforderliche Interesse nämlich bei jeder Person vorhanden ist, deren Rechtssituation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar ungünstig beeinflußt werden könnte (siehe Urteil Nr. 18/90 des Schiedshofes, vom 23. Mai 1990);

indem, da der Ehemann oder Partner einer schwangeren Frau nicht von ihrer Abtreibungsabsicht zu benachrichtigen ist, er seine Vaterschaft ohne sein Wissen nicht vollenden können, und zwar wegen der bloßen Entscheidung seiner Ehefrau bzw. Partnerin;

während aus dieser Bestimmung hervorgeht, daß nur der Wille der schwangeren Frau berücksichtigt wird und das Einverständnis des Vaters weder erforderlich ist, noch eingeholt wird;

während das internationale Recht und insbesondere Artikel 12 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten Mann und Frau das Recht gewähren, eine Familie zu gründen - ebenso Artikel 23 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte;

so daß der belgische Staat dadurch, daß er der schwangeren Frau das Recht gewährt, allein und ohne vorherige Zustimmung ihres Ehemannes oder Partners über ihren Schwangerschaftsabbruch zu entscheiden, eine diskriminierende Regelung zwischen Vater und Mutter zustande gebracht und somit die Artikel 6 und 6bis der Verfassung verletzt hat". (zweiter Klagegrund)

6.A.5.3. "Verletzung der Artikel 6 und 6bis der Verfassung;

indem Artikel 2 4° des Gesetzes vom 3. April 1990 eine Diskriminierung zwischen gezeugten Kindern zustande bringt, je nach ihrem Gesundheitszustand und insbesondere je nachdem, ob sie behindert sind oder nicht, oder an einer zum Zeitpunkt der Diagnose als unheilbar betrachteten, besonders schweren Erkrankung leiden, ohne daß die ständigen Fortschritte der Medizin und Biologie berücksichtigt werden;

während dieses Kriterium, so wie es im Gesetz enthalten ist, nicht klar definiert ist und ohne objektive Kontrolle mit mehr oder weniger Laxismus ausgelegt werden kann, wodurch eine Diskriminierung zwischen gezeugten Kindern geschaffen wird;

so daß der belgische Staat dadurch, daß er verschiedene Abtreibungsbedingungen festlegt, je nachdem, ob das noch nicht geborene Kind als behindert gilt oder nicht, wobei die Behinderung zum Zeitpunkt der Diagnose als unheilbar betrachtet wird, eine diskriminierende Regelung zwischen noch nicht geborenen Kindern zustande gebracht und die Artikel 6 und 6bis der Verfassung verletzt hat". (dritter Klagegrund)

6.A.5.4. "Verletzung der Artikel 6 und 6bis der Verfassung;

indem Artikel 2 des Gesetzes vom 3. April 1990 den Schwangerschaftsabbruch unter den durch das Gesetz festgelegten Bedingungen zu verschiedenen Zeitpunkten je nach dem Konzeptionszeitraum erlaubt;

während es keinen objektiven Grund dafür gibt, einem seit weniger als zwölf Wochen gezeugten Kind nicht das Recht auf Leben zu gewähren, während dieses Recht wohl aber den seit mehr als zwölf Wochen gezeugten Kindern gewährt wird und unsere Rechtsordnung sie alle ohne Unterschied als Rechtssubjekte betrachtet, die vom Zeitpunkt ihrer Konzeption an erben, Schenkungen erhalten und von ihrem Vater anerkannt werden können;

so daß der belgische Staat dadurch, daß er eine diskriminierende Regelung zwischen gezeugten Kindern je nach dem Datum ihrer Konzeption zustande gebracht hat, die Artikel 6 und 6bis der Verfassung verletzt hat". (vierter Klagegrund)

6.A.5.5. "Verletzung der Artikel 6 und 6bis der Verfassung;

indem Artikel 2 6° des Gesetzes vom 3. April 1990 es dem Arzt erlaubt, seinen Eingriff zu verweigern, wobei er

dazu verpflichtet wird, die Patientin bei ihrem ersten Besuch zu informieren;

während alle belgischen Ärzte als vor dem Gesetz gleich betrachtet werden können, insbesondere ihren Patienten und Patientinnen gegenüber;

während das angefochtene Gesetz eine faktische Diskriminierung zwischen den belgischen Ärzten schaffen wird, je nachdem, ob sie den Schwangerschaftsabbruch vornehmen wollen oder nicht;

während diese Diskriminierung bald bekannt sein wird und dem zu 19 genannten Kläger sowie der gesamten Ärzteschaft Schaden zufügen wird oder wenigstens die Gefahr besteht, daß ihnen Schaden zugefügt wird;

während das angefochtene Gesetz nämlich vorschreibt, daß der Arzt die Patientin bei ihrem ersten Besuch von seinem Standpunkt in Kenntnis zu setzen hat, während er ihr als ihr Vertrauensarzt anders als durch eine Abtreibung hätte helfen können, indem er ordnungsgemäß und in Vertrauen seine Aufgabe als Arzt erfüllt, die darin besteht, allen Personen in allen Fällen und gemäß dem Eid des Hippokrates Hilfe zu leisten;

so daß der belgische Staat dadurch, daß er eine diskriminierende Regelung zwischen Ärzten, je nachdem, ob sie an einem Schwangerschaftsabbruch mitwirken wollen oder nicht, zustande gebracht hat, die Artikel 6 und 6bis der Verfassung verletzt hat". (fünfter Klagegrund)

6.A.6.1. Der Ministerrat vertritt in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 229, 238 und 241 die Ansicht, daß der zweite Klagegrund (6.A.1.) wegen mangelnder Präzision unzulässig sei. Es genüge nicht, wenn im Klagegrund behauptet werde, daß das angefochtene Gesetz die Artikel 6 und 6bis der Verfassung verletze. Der Klagegrund müsse außerdem mit hinreichender Genauigkeit angeben, worin diese Verletzung bestehe. Abgesehen von der Frage, ob es unter den von den Klägern geltend gemachten völkerrechtlichen Bestimmungen welche mit unmittelbarer Wirkung gebe, sei zu bemerken, daß die Kläger in Wirklichkeit auf rein formelle Weise behaupteten, daß die Bestimmungen des angefochtenen Gesetzes Diskriminierungen zustande brächten, aber ihre bloße Behauptung erlaube es nicht, konkret festzustellen, worin die angeblichen Diskriminierungen bestünden.

6.A.6.2. Subsidiär untersucht der Ministerrat den Klagegrund in all dessen Teilen. Dem Ministerrat zufolge müsse man sich vorher die Frage stellen, ob im vorliegenden Fall überhaupt eine Verletzung der Artikel 6 und 6bis der Verfassung vorliege. Artikel 6 besage : "Die Belgier sind vor dem Gesetz gleich", während Artikel 6bis besage : "Der Genuß der den Belgiern zuerkannten Rechte und Freiheiten muß

ohne Diskriminierung gesichert werden". Kraft Artikel 4 der Verfassung würden Erwerb, Fortbestand und Verlust der belgischen Staatsangehörigkeit durch das Zivilgesetz geregelt. Das Gesetzbuch über die belgische Staatsangehörigkeit bestimme im Wesentlichen, daß die belgische Staatsangehörigkeit grundsätzlich durch die Geburt erworben werde. Wenn das angefochtene Gesetz eine "Diskriminierung" oder "Behandlungsungleichheit" beinhalten sollte, so würde sich diese angebliche Diskriminierung oder Behandlungsungleichheit auf noch nicht geborene Personen beziehen, so daß aufgrund einer logischen und wörtlichen Auslegung der vorgenannten Verfassungsartikel keine Verletzung der Artikel 6 oder 6bis vorliegen könne.

6.A.6.2.1. Hinsichtlich der Diskriminierung bei der Anwendung des Rechtes auf Leben (Teil a) weist der Ministerrat darauf hin, daß die klagenden Parteien dem "Recht auf Leben" keine verfassungsmäßige Grundlage verliehen und dieses Recht lediglich aus mehreren völkerrechtlichen Bestimmungen herleiteten. Es verstehe sich von selbst, daß jene völkerrechtlichen Bestimmungen, die nicht Gegenstand eines Zustimmungsaktes seien, nicht geltend gemacht werden könnten; von den Bestimmungen, die Gegenstand eines Zustimmungsaktes gewesen seien, könnten nur diejenigen geltend gemacht werden, die unmittelbare Wirkung hätten. Die Präambel der Erklärung der Rechte des Kindes (Vereinte Nationen 1959) und die Konvention über die Rechte des Kindes (Vereinte Nationen, 20. November 1989) seien nicht Gegenstand einer Zustimmung. Wenn aber das Recht auf Leben in anderen, nicht von den Klägern geltend gemachten Bestimmungen verankert sei, so habe dieses Recht dennoch nicht die Tragweite, die ihnen die Kläger beimäßen. Die Frage, zu welchem Zeitpunkt dieses Recht auf Leben anfangen, sei eine offene Frage, da dieser Zeitpunkt nicht notwendigerweise der Zeitpunkt der Konzeption sei. Weder der Wortlaut von Artikel 2 EMRK noch die Vorarbeiten schüfen Klarheit. Diesbezüglich liege keine Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte vor; lediglich die Europäische Kommission habe in einem einzigen Fall die Vereinbarkeit einer Abtreibungsgesetzgebung mit Artikel 2 EMRK untersuchen müssen (Europäische Kommission für Menschenrechte, 13. Mai 1980, Klage 8.416/79, D.R. Band 19, S. 244). Im Wesentlichen habe die Kommission beschlossen, daß der menschliche Embryo kein unbedingtes Recht auf Leben habe. Dieses Recht sei nämlich wenigstens gegen die Rechte der Mutter abzuwägen. Die völkerrechtlichen Texte seien ausgearbeitet worden, um dem nationalen Gesetzgeber die Festlegung dessen zu überlassen, inwieweit das Recht auf Leben vor der Geburt gesichert werde; diese Bestimmungen erlauben es den einzelstaatlichen Gesetzgebern außerdem, die Anwendung des Prinzips zu regeln, zumindest was die absolute bzw. nicht absolute Beschaffenheit der Strafbarkeit des freiwilligen Schwangerschaftsabbruchs betrifft.

Äußerst subsidiär sei festzustellen, daß die Bestimmungen des angefochtenen Gesetzes keine Ungleichheit oder

Diskriminierung zustande brächten. Die durch das Gesetz vorgenommene Unterscheidung sei bei weitem nicht willkürlich und beruhe auf objektiv unterschiedlichen Situationen; es liege eine vernünftige Verhältnismäßigkeit zwischen den eingesetzten Mitteln und dem erstrebten Zweck vor. Die Unterscheidung zwischen dem unter 12 Wochen und dem über 12 Wochen alten Fötus sei nicht willkürlich. Sie sei tatsächlich objektiv, auch wenn es weiterhin eine bestimmte Spanne der Ungewißheit gebe, was die Ermittlungsweise dieser Frist betrifft. Die Unterscheidung zwischen noch zu gebärenden und bereits geborenen Kindern beruhe auf objektiv unterschiedlichen Situationen. Die Beschwerde, die darin bestehe, daß das Recht des ungeborenen Kindes auf Leben dem "festen Willen" seiner Mutter, dem Leben ein Ende zu setzen, weichen müsse, habe nichts mit irgendeiner Diskriminierung zu tun. Das Gleiche gelte für die angeblich "unzulässige Diskriminierung" zwischen einem Kind, wenn feststehe, daß es mit einer zum Zeitpunkt der Diagnose als unheilbar geltenden Erkrankung geboren werden solle, und anderen Kindern. Schließlich stehe fest, daß die angebliche Diskriminierung, der die Kläger selbst zum Opfer fielen, "indem es ihnen nicht erlaubt wird, für die Kinder, die sie gezeugt haben werden, immer den gleichen Schutz zu erwirken", in Wirklichkeit nichts mit irgendeiner Diskriminierung zu tun habe.

6.A.6.2.2. Hinsichtlich der Diskriminierung bei der Anwendung des Verbots der Folter (Teil b) weist der Ministerrat darauf hin, daß der Umstand, daß das Gesetz bestimme, daß unter den darin vorgesehenen Voraussetzungen des freiwilligen Schwangerschaftsabbruchs keine Straftat vorliege, keinerlei Diskriminierung bei der Ausübung jener Rechte zustande bringe, die namentlich in Artikel 3 EMRK und in Artikel 7 IPbürgR verankert seien. Die im Gesetz vorgesehenen Voraussetzungen hätten nichts mit dem juristischen Begriff der Folter zu tun. Die Folter sei eine unmenschliche Behandlung mit dem Ziel, Auskünfte oder Geständnisse zu erhalten, was hier nicht der Fall sei.

6.A.6.2.3. Hinsichtlich der Diskriminierung des Mannes (Vaters) gegenüber der Frau (Mutter) des gezeugten Kindes im Hinblick auf das Recht auf ein Familienleben und ähnliche Rechte (Teil c) wiesen die Kläger nicht nach, daß sie sich in einer ähnlichen Lage befänden, und hätten also gar kein Interesse an der Geltendmachung dieses Klagegrunds. Durch die bloße Berücksichtigung des Willens der schwangeren Frau, ohne dem Willen des Vaters des Kindes Rechnung zu tragen, habe der Gesetzgeber eine objektiv unterschiedliche Situation vor Augen gehalten. Die Unterscheidung lasse sich also auf objektive und vernünftige Weise rechtfertigen, weshalb keine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes vorliege. Insofern, als die angebliche Diskriminierung für den Mann nachteilig sein sollte, könne sie allerdings nicht als Mißachtung des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau bewertet werden. Wie aus der Bezeichnung des Übereinkommens ersichtlich, bezwecke es die

Beseitigung der Diskriminierung der Frau, nicht des Mannes.

6.A.6.2.4. Hinsichtlich der Diskriminierung des Mannes (Vaters) des gezeugten aber ungeborenen Kindes gegenüber der Frau/Mutter des Kindes im Zusammenhang mit dem Recht auf Anrufung eines unparteiischen Gerichts und ähnlichen Rechten (Teil d) weist der Ministerrat darauf hin, daß das angefochtene Gesetz ein Strafgesetz sei, das keine subjektiven Rechte zustande bringe. Es sei zu bemerken, daß die Europäische Kommission für Menschenrechte geurteilt habe, daß das Recht des Vaters auf Schutz seines Privat- und Familienlebens nicht so weit ausgelegt werden könne, als daß es für den Vater das Recht beinhalten würde, bezüglich des von seiner Ehefrau beabsichtigten Schwangerschaftsabbruchs zu Rate gezogen zu werden oder diesbezüglich ein Gerichtsverfahren einzuleiten (Europäische Kommission für Menschenrechte, 13. Mai 1980, Klage Nr. 8.416/79, D.R., 19, SS. 244-264). Dem Gesetzgeber könne nicht vorgeworfen werden, daß keine "Verpflichtung" zur Hinzuziehung des Vaters durch die Frau, die den Schwangerschaftsabbruch beabsichtige, vorgesehen sei, oder daß dem Vater nicht die Möglichkeit geboten werde, sich in diesem Fall an das Gericht zu wenden. Diese Verpflichtung gebe es im überstaatlichen Recht nämlich nicht. Die klagenden Parteien wiesen im übrigen nicht nach, daß das subjektive Recht, das der Vater hätte, sich einem Schwangerschaftsabbruch zu widersetzen, keinem Gericht vorgelegt werden könne. Der Behandlungsunterschied ergebe sich aus einem objektiven Unterschied zwischen Männern und Frauen; dieser Unterschied sei dem verfolgten Zweck nicht unangemessen, der namentlich darin bestehe, die Strafverfolgung des Schwangerschaftsabbruchs beizubehalten, allerdings mit Einschränkung, daß es zwei gesetzlich vorgesehene Ausnahmen gebe, wobei diese Strafen nicht verhängt würden.

6.A.6.2.5. Hinsichtlich der Diskriminierung der minderjährigen Frau (Mutter eines ungeborenen Kindes) im Zusammenhang mit dem Recht auf ein Familienleben, anderen ähnlichen Rechten und der Anrufung eines unparteiischen Gerichtes und ähnlichen Rechten (Teil e) sei erneut zu bemerken, daß das angefochtene Gesetz ein Strafgesetz sei, das lediglich den Rahmen angebe, innerhalb dessen ein Schwangerschaftsabbruch nicht mehr strafbar sei. Es tue den grundsätzlichen Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes keinen Abbruch. Es hindere die Eltern nicht daran, auf zivilrechtlicher Ebene und sogar auf dem Rechtsweg Maßnahmen im Interesse ihres minderjährigen Kindes zu erwirken.

Die Schwangerschaft und die sich unmittelbar daraus ergebenden Folgen seien in erster Linie - und naturgemäß - der Frau eigen. Das Unterscheidungskriterium im Hinblick auf die Bewilligung der Abtreibung basiere auf dieser Situation und sei also objektiv und vernünftigerweise gerechtfertigt. Es sei übrigens klar, daß das Erfordernis der Zustimmung des Erzeugers des Kindes oder der Eltern des minderjährigen Mädchens unter bestimmten Umständen delikate Probleme mit

sich bringen könnte, die dem Recht der Frau auf ein Privatleben unmittelbar zuwiderlaufen könnten.

6.A.6.3. In ihren Erwiderungsschriftsätzen weisen die klagenden und intervenierenden Parteien darauf hin, daß der Hof die Klage für zulässig erklärt habe und demzufolge wenigstens implizit jenen Einwand zurückgewiesen habe, den der Ministerrat wegen des angeblichen Mangels an Genauigkeit erhoben habe. Die Klagegründe seien zulässig, wenn darin angegeben werde, welche verfassungsmäßige Vorschrift verletzt sei, welche Bestimmungen diese Vorschrift verletzen und in welcher Hinsicht die verfassungsmäßige Vorschrift durch die bezeichneten Bestimmungen verletzt worden sei. Aus der ersten Lesung der Klageschriften sei ersichtlich, daß die vorgebrachten Klagegründe diesen Kriterien entsprächen.

Zu Unrecht versuche der Ministerrat (6.A.6.2.), die Anwendbarkeit der Artikel 6 und 6bis der Verfassung einzuschränken. Diese Auffassung verstoße gegen die Verfassung und die belgische Rechtsordnung im allgemeinen. Seit jeher würden die Rechte des ungeborenen Kindes sowohl durch seine Person schützende zivilrechtliche Vorschriften als auch durch die Bestrafung von sein Leben bedrohenden Handlungen gewahrt. Im übrigen genieße ein jeder aufgrund des Artikel 128 der Verfassung den Personen und Gütern gewährten Schutz vorbehaltlich der gesetzlich festgelegten Ausnahmen und dürften den Ungeborenen gegenüber keine diskriminierenden Ausnahmen gemacht werden. Außerdem bezögen sich die angeführten Diskriminierungen nicht nur auf Ungeborene sondern auch auf die Kläger als Väter.

6.A.6.3.1. In bezug auf Teil a) des Klagegrunds verwerfen die klagenden und intervenierenden Parteien die Verteidigungsmittel des Ministerrates (6.A.6.2.1.). Das Recht auf Leben habe sowohl eine verfassungsmäßige Grundlage, weil es ein allgemeiner Rechtsgrundsatz sei, ohne den die verfassungsmäßig gewährleisteten Rechte und Freiheiten gar nicht existieren könnten, als auch eine völkerrechtliche Grundlage. Selbstverständlich gebe es das Recht auf Leben vom Anfang dieses Lebens an, sonst wäre das Recht bedeutungslos. Aufgrund der Entwicklung der biologischen Wissenschaft könne jetzt mit Sicherheit davon ausgegangen werden, daß das menschliche Leben bereits bei der Konzeption anfangt. Seit jeher würden übrigens die Rechte des ungeborenen Kindes gewahrt, und zwar sowohl durch seine Person schützende zivilrechtliche Vorschriften (Artt. 326, 328, 725 und 906 BGB) als auch durch die Bestrafung von sein Leben bedrohenden Handlungen (Artt. 348 ff., 418, 419 und 422bis StGB) und durch sozialrechtliche Vorschriften (Art. 13 des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle). Diese Bestimmungen beruhen implizit auf dem Recht auf Leben. Die zahlreichen Unterschiede im angefochtenen Gesetz seien tatsächlich willkürlich: Die zwölfwöchige Grenze beruhe auf bloßen Opportunitätsgründen und nicht auf wissenschaftlichen oder ethischen Gründen; der

Unterschied zwischen geborenen und ungeborenen Kindern sei willkürlich, weil sich das Leben kontinuierlich entwickle; der subjektive Wille einer Person sei keine annehmbare Grundlage, um jemandem rechtsgültig und straflos das Leben zu nehmen; der Rechtsstaat müsse die Schwächeren positiv diskriminieren, und der Wortlaut des Gesetzes sei nicht objektivierbar, indem es heiße, "daß das Kind, das geboren werden soll, an einer äußerst schlimmen, zum Zeitpunkt der Diagnose als unheilbar geltenden Erkrankung leiden wird".

6.A.6.3.2. In bezug auf Teil b) des Klagegrunds lehnen die klagenden und intervenierenden Parteien ebenfalls die vom Ministerrat vorgebrachten Verteidigungsmittel (6.A.6.2.2.) ab. Der Ministerrat vereinige zu Unrecht Artikel 3 EMRK und Artikel 7 IPbürgR zu einem bestimmten Aspekt der Folter. Diese Bestimmungen sähen namentlich keine Beschränkung je nach dem Zweck der Folter bzw. der unmenschlichen, erniedrigenden oder grausamen Behandlung vor.

6.A.6.3.3. In bezug auf Teil c) des Klagegrunds weisen die klagenden und intervenierenden Parteien darauf hin, daß der Ministerrat (6.A.6.2.3.) nirgendwo angebe, welche diese objektiven Kriterien sein könnten; er übersehe das Recht auf ein Familienleben und mißachte die Institution der Ehe. Das New Yorker Übereinkommen (18. Dezember 1979) verurteile sowohl die Diskriminierungen zuungunsten der Frauen als auch diejenigen zuungunsten der Männer.

6.A.6.3.4. In bezug auf Teil d) des Klagegrunds sei festzustellen, daß das Recht, sich an ein unparteiisches Gericht zu wenden, dem Mann/Vater eindeutig vorenthalten werde. Die Europäische Kommission für Menschenrechte habe noch nicht über einen solchen Gesetzestext befunden. Der Ministerrat (6.A.6.2.4.) mache auch geltend, daß das Völkerrecht nicht die Verpflichtung zur Hinzuziehung des Vaters oder die Möglichkeit, sich in diesem Fall an den Richter zu wenden, vorsehe. Diese Bemerkung sei unerheblich, weil das überstaatliche Recht kein detailliertes Gesetzbuch sei, dafür aber allgemeine Grundsätze enthalte. Der Vater habe weder die Möglichkeit, sich an ein unparteiisches Gericht zu wenden, noch sein Recht durchzusetzen. Auch wenn er bei einer einseitigen Klage rechtzeitig ein Verbot erwirken könnte, wäre er nicht in der Lage, es durchzusetzen, weil das angefochtene Gesetz vorsehe, daß die Abtreibung auf jeden Fall durchgeführt und nicht mehr angefochten werden könne, wenn die gesetzlichen Bedingungen erfüllt seien. Außerdem sei das Abtreibungsverbot in Ermangelung objektiver Kriterien faktisch aufgehoben.

6.A.6.3.5. In bezug auf Teil e) des Klagegrunds weisen die Kläger noch darauf hin, daß das durch das Gesetz formell geschaffene Abtreibungsverfahren verhindere, daß die Eltern jegliche Maßnahme ihrer minderjährigen Tochter gegenüber ergreifen könnten, über welche sie immerhin zivilrechtlich die elterliche Gewalt hätten, bis sie achtzehn Jahre alt

werde, und für die sie auch verantwortlich seien. Die Kläger fragen sich, wie es möglich sei, daß das angefochtene Gesetz es einer handlungsunfähigen Minderjährigen erlaube, ohne ihre Eltern, Vormund, Familienrat oder Jugendgericht und ohne daß diese informiert würden oder ein Mitbestimmungs- oder Entscheidungsrecht hätten, eigenmächtig und ohne daß irgendjemand Ansprüche geltend machen könne, über die Vernichtung des ungeborenen Lebens, das sie trage, zu entscheiden.

Im Gegensatz zur Behauptung des Ministerrates (6.A.6.2.5.), daß gewisse Diskriminierungen im angefochtenen Gesetz wegen des Unterschieds zwischen Mann und Frau zu rechtfertigen seien, meinen die Kläger, daß dies kein statthaftes, deutliches, objektives und erhebliches Kriterium sei und außerdem gegen internationale Vertragsbestimmungen verstoße. So weise das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau darauf hin, daß die Funktion der Frau bei der Fortpflanzung kein Grund für Diskriminierung sein dürfe.

6.A.7. Der Ministerrat vertritt in seinem Schriftsatz die Ansicht, daß der zweite, in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 231 (6.A.2.) vorgebrachte Klagegrund unzulässig sei, soweit dem angefochtenen Gesetz vorgeworfen werde, daß es die "Abtreibung auf Wunsch" zulasse, denn dadurch werde keine Diskriminierung geltend gemacht. Auch wenn der Klagegrund so aufgefaßt werden könnte, daß das angefochtene Gesetz eine Ungleichheit zwischen Frauen, die sich auf eine Notlage berufen könnten, und Frauen, die dies nicht tun könnten, zustande bringen würde, sei zu bemerken, daß diese Behauptung durch kein einziges Element fundiert werde, so daß der Klagegrund auf jeden Fall unbegründet sei. Soweit im Klagegrund der Umstand beanstandet werde, daß eine minderjährige schwangere Frau im Widerspruch zu den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches ohne die Zustimmung des Vaters und der Eltern, des Ehemannes oder des Partners einen Schwangerschaftsabbruch durchführen lassen könne, sei nicht einzusehen, wie in dieser Hinsicht irgendeine Diskriminierung vorliegen könnte. Die klagenden Parteien behaupteten ferner, es gebe eine angebliche Diskriminierung hinsichtlich des Rechts auf Leben zwischen Menschen mit einem Recht auf Leben und Menschen mit einem bedingten Recht auf Leben. Da nicht angegeben werde, welche wirklichen Diskriminierungen das angefochtene Gesetz ins Leben rufen würde, sei der Klagegrund unzulässig. Er sei außerdem unbegründet, denn aus den geltend gemachten Bestimmungen sei nicht ersichtlich, ob es ein Recht auf Leben gebe, dessen Wahrung der Hof überwachen könne. Der Ministerrat ist der Ansicht, daß der Klagegrund, in dem die Unterscheidung zwischen mit einer Behinderung behafteten und anderen Embryos beanstandet werde, unzulässig sei. Die Kläger begründeten nämlich nicht, warum und in wessen Namen sie eine solche angebliche Diskriminierung, von der sie nicht betroffen seien, anfechten könnten, weil sie natürlich keine

Embryos seien. Der vom Gesetzgeber gemachte Unterschied beruhe auf einer objektiven Situation, die nicht diskriminierend sei; das Nichtvorhandensein einer genaueren Definition des Kriteriums tue dessen objektivem Charakter keinen Abbruch; verstärkt werde es durch das gesetzliche Erfordernis, daß das Gutachten zweier Ärzte zu den medizinischen Akten gegeben werden müsse. Indem nur dem Willen der Mutter Rechnung getragen werde, ohne daß notwendigerweise der Wille des Vaters berücksichtigt werde, habe der Gesetzgeber eine objektiv unterschiedliche Situation vor Augen gehalten, die sich aus dem Wesen der Sache ergebe. Das Recht des Vaters auf Schutz seines Privat- und Familienlebens dürfe nicht derart weit ausgelegt werden, daß es für ihn das Recht implizieren würde, bezüglich des von seiner Ehefrau beabsichtigten Schwangerschaftsabbruchs zu Rate gezogen zu werden oder sich an das Gericht zu wenden. Die vorgebrachten Erwägungen, die sich auf den Arzt bezögen, hätten nichts mit dem Begriff der Diskriminierung zwischen Zuständen, die eine ähnliche Behandlung rechtfertigen würden, zu tun; der Klagegrund sei außerdem unzulässig, weil nicht einmal auf das Vorliegen einer Diskriminierung hingewiesen und erst recht nicht angegeben werde, worin diese bestehen könnte.

6.A.8. In bezug auf die in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 237 vorgebrachten Klagegründe (6.A.3. und 6.A.4.) wiederholt der Ministerrat die zu 6.A.6.2. erwähnten Argumente. Außerdem seien die klagenden Parteien zu Unrecht davon ausgegangen, daß der Gesetzgeber zugunsten der Frau ein "Recht auf Abtreibung" ins Leben gerufen habe, wenn feststehe, daß das zu gebärende Kind an einer äußerst schlimmen, zum Zeitpunkt der Diagnose als unheilbar geltenden Erkrankung leiden werde. Die einzige vom Gesetzgeber gewollte Folge sei, daß die Frau, die unter solchen tragischen Umständen die Initiative ergreift, einen Schwangerschaftsabbruch durchführen zu lassen, und der daran mitwirkende Arzt nicht länger strafrechtlich verurteilt werden könnten. Der Gesetzgeber habe Verständnis zeigen wollen für schwangere Frauen, die nicht den Mut hätten, ein Kind zur Welt zu bringen, das an einer äußerst schlimmen, zum Zeitpunkt der Diagnose als unheilbar geltenden Erkrankung leiden werde. Es sei eine Garantie eingebaut worden : Der Arzt, an den sich die Frau gewandt habe, müsse sich die Mitarbeit eines zweiten Arztes sichern, dessen Gutachten zu den Akten gegeben werden müsse. Ferner wiederholt der Ministerrat die zu 6.A.6.2.1., 6.A.6.2.3. und 6.A.6.2.4. erwähnte Argumentation.

6.A.8.1. In bezug auf die in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 240 vorgebrachten Klagegründe (6.A.5.1. - 6.1.5.5.) stellt der Ministerrat fest, daß die Kläger in Wirklichkeit nur rein formell behaupteten, daß die Bestimmungen des angefochtenen Gesetzes Diskriminierungen zustande brächten, ohne konkret anzugeben, worin die angeblichen Diskriminierungen bestünden. Diese Situation ergebe sich unausweichlich daraus, daß die klagenden

Parteien nicht persönlich durch die Bestimmungen des angefochtenen Gesetzes betroffen werden könnten. Diese Klagegründe seien wegen Mangels an Präzision für unzulässig zu erklären. Subsidiär untersucht der Ministerrat die einzelnen Klagegründe.

6.A.8.2. Bezüglich des ersten Klagegrunds (6.A.5.1.) wiederholt der Ministerrat im Wesentlichen die zu 6.A.6.2.1. erwähnten Argumente.

6.A.8.3. Bezüglich des zweiten Klagegrunds (6.A.5.2.) wiederholt der Ministerrat im Wesentlichen die zu 6.A.6.2.3. und 6.A.6.2.4. erwähnten Argumente.

6.A.8.4. Bezüglich des dritten Klagegrunds (6.A.5.3.) weist der Ministerrat darauf hin, daß im Klagegrund - ohne es nachzuweisen - davon ausgegangen werde, daß es für gezeugte Kinder ein unbegrenztes Recht auf Leben gebe; dies ist jedoch nicht der Fall, und zwar weder im innerstaatlichen noch im internationalen Recht. Das Postulat, auf dem der Klagegrund beruhe, habe sich also nicht bewahrheitet. Im übrigen wiederholt der Ministerrat die zu 6.A.8.1. erwähnten Argumente.

6.A.8.5. In bezug auf den vierten Klagegrund (6.A.5.4.) weist der Ministerrat nochmals darauf hin, daß der Klagegrund auf einem unbewiesenen Postulat beruhe. Im übrigen habe der Umstand, daß im Zivilrecht das gezeugte Kind erbfähig sei, Schenkungen erhalten und von seinem Vater anerkannt werden könne, keinerlei Einfluß auf die Möglichkeit des Gesetzgebers, eine strafbare Handlung zu definieren bzw. neu zu definieren.

6.A.8.6. Was den fünften Klagegrund (6.A.5.5.) betrifft, weist der Ministerrat darauf hin, daß die angebliche Diskriminierung gar nicht existiere. Der Zweck des Gesetzes sei es, einen von einem Arzt durchgeführten, freiwilligen Schwangerschaftsabbruch nicht unter Strafe zu stellen, wenn die durch das Gesetz vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt seien. Der Gesetzgeber habe in einer äußerst delikaten Angelegenheit, die das Gewissen eines jeden rühre, gewollt, daß jeder Arzt die Durchführung eines freiwilligen Schwangerschaftsabbruchs verweigern könne. Daß ein Arzt einen solchen Eingriff nicht vornehmen wolle, müsse selbstverständlich, zumal aufgrund des Vertrauensverhältnisses zwischen der Patientin und dem Arzt, der Patientin bekannt sein, wenn sie beschliesse, den Arzt ins Vertrauen zu ziehen. Jede andere Haltung, namentlich diejenige, die darin bestünde, daß ein Arzt seiner Patientin andeuten würde, daß er bei Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen einen freiwilligen Schwangerschaftsabbruch durchführen könnte, und sich dann schließlich aus Gewissensgründen weigern würde, diesen Eingriff vorzunehmen, wäre eindeutig inakzeptabel. Der Gesetzgeber habe also keine Diskriminierung eingeführt, sondern vielmehr eine Wahlmöglichkeit für Ärzte, die nach ihrem Gewissen wählen

würden.

6.A.8.7. In seinen zusätzlichen Anträgen weist der Ministerrat noch darauf hin, daß nur das Vorliegen einer angeblichen Diskriminierung zwischen den zukünftigen Vätern und Müttern letztendlich zur Begründung des Interesses der klagenden Parteien in Frage kommen könne. Im Grunde gebe es aber keine solche Diskriminierung. Wenn es eine Diskriminierung zwischen Männern und Frauen in bezug auf Geburt und Schwangerschaft gebe, so gehe diese Diskriminierung aus der Natur hervor, und zwar wegen der besonderen Aufgabe, die die Natur Frauen und Müttern zugeteilt habe. Manche von ihnen würden geistig, körperlich, finanziell und psychologisch in der Lage sein, eine auch unerwünschte Schwangerschaft und eine gleichwohl schwere Geburt zu akzeptieren. Andere, die sich nicht in dieser Lage befänden, würden in den Fällen, die das angefochtene Gesetz einzuschränken bezwecke, einen Schwangerschaftsabbruch durchführen lassen. Keine der klagenden Parteien sei eine Frau; dies sei recht signifikant. Der Umstand, daß das Gesetz in Anbetracht der Not mancher Frauen bestimme, daß der von ihnen beabsichtigte, freiwillige Schwangerschaftsabbruch keine strafrechtlichen Sanktionen nach sich ziehen werde, auch nicht dann, wenn ihr Ehemann oder Partner nicht zu Rate gezogen worden sei, erweise sich deshalb als eine menschliche Maßnahme, die den Frauen gegenüber getroffen worden sei. Die vermeintliche Diskriminierung, der die Männer diesbezüglich zum Opfer fallen würden, weil sie - was sie beanstandeten - nicht zu Rate gezogen würden, erweise sich als derart geringfügig, daß sie bei der Beurteilung der entsprechenden Werte vernünftigerweise keine Berücksichtigung finden könnten.

6.A.8.8. In ihrem Erwiderungsschriftsatz vertreten die klagenden Parteien die Ansicht, daß im Gegensatz zu den Behauptungen des Ministerrates die Wahl des Gesetzgebers diskriminierend sei, indem allein der schwangeren Frau nach Rücksprache mit einem Arzt die Entscheidung über den Schwangerschaftsabbruch überlassen werde, während der Mann, der der andere Erzeuger sei, auf keinerlei Weise an dieser Entscheidung beteiligt werde. Der Gesetzgeber habe also eine Regel eingeführt, die gegen den Grundsatz der Gleichheit von Mann und Frau verstoße. Das Gesetz nehme einem der Elternteile die Ausübung seiner Rechte. Das Fehlen von Frauen unter den klagenden Parteien liege selbstverständlich darin begründet, daß das Gesetz eben ihnen und nur ihnen das Recht erteile, sich in den vorgesehenen Fällen für einen Schwangerschaftsabbruch zu entscheiden. Die Aberkennung der Vaterschaftsrechte sei keine geringfügige Diskriminierung, sondern eine offenkundige Verletzung des Grundsatzes der Gleichheit von Mann und Frau. Diese Verletzung sei um so gravierender, da sie in Wirklichkeit einen Verstoß gegen ein derart grundsätzliches Recht wie das Recht, eine Familie zu gründen und namentlich Kinder zu haben, sowie gegen die einem jeden ausnahmslos obliegende Pflicht, das Leben zu schützen, darstelle.

6.B.1. Mehrere Klagegründe bzw. Teile von Klagegründen, beruhend auf dem Prinzip, wonach die Kontinuität des menschlichen Lebens einen ununterbrochenen und gleichen Schutz von der Konzeption an implizieren soll, gehen von der Auffassung aus, daß die Artikel 6 und 6bis der Verfassung das Verbot beinhalten würden, das geborene und das ungeborene Kind oder mehrere Kategorien von ungeborenen Kindern unterschiedlich zu behandeln.

6.B.2. Artikel 6 der Verfassung bestimmt folgendes :

"Es gibt im Staat keine Unterscheidung nach Ständen. Die Belgier sind vor dem Gesetz gleich; nur sie können zur Bekleidung der zivilen und militärischen Ämter zugelassen werden, vorbehaltlich der Ausnahmen, die für Sonderfälle durch ein Gesetz festgelegt werden können".

Artikel 6bis der Verfassung bestimmt folgendes :

"Der Genuß der den Belgiern zuerkannten Rechte und Freiheiten muß ohne Diskriminierung gesichert werden. Zu diesem Zweck gewährleisten das Gesetz und das Dekret insbesondere die Rechte und Freiheiten der ideologischen und philosophischen Minderheiten".

6.B.3. Diese Bestimmungen enthalten an sich nicht die Feststellung, daß der Mensch bereits von seiner Konzeption an den von ihnen gewährleisteten Schutz genießen würde.

Den Bestimmungen des internationalen Vertragsrechts, auf die sich die klagenden Parteien berufen, ist nicht zu entnehmen, daß die Zustimmung, die ihnen der belgische Staat erteilt hat, die verfassungsmäßige Gewährleistung gleicher Rechte für lebende Personen und ungeborene Kinder beinhalten würde. Zwar erlegen gewisse Bestimmungen, die in mehreren von den klagenden Parteien geltend gemachten Vertragswerken vorkommen, den vertragsschließenden Parteien die Verpflichtung auf, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, damit eine Schwangerschaft unter optimalen Verhältnissen zu Ende geführt werden kann. Außerdem gibt es namentlich im belgischen Zivil- und Sozialrecht Gesetzesbestimmungen, die die Interessen und Gesundheit des ungeborenen Kindes seit seiner Konzeption schützen.

Wenngleich die Verpflichtung, das menschliche Leben zu achten, den Gesetzgeber dazu verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, um auch das ungeborene Leben zu schützen, läßt sich hieraus jedoch nicht schließen, daß der Gesetzgeber bei sonstiger Mißachtung der Artikel 6 und 6bis der Verfassung dazu verpflichtet wäre, das geborene und das ungeborene Kind auf die gleiche Weise zu behandeln.

6.B.4. Der Hof ist nicht dafür zuständig, zu beurteilen, ob eine Bestimmung mit anderen Normen als mit dem Gleichheitsgrundsatz und dem Diskriminierungsverbot oder

den durch die Verfassung oder kraft derselben festgelegten Zuständigkeitsvorschriften vereinbar ist. Nachdem die Artikel 6 und 6bis der Verfassung nicht die Verpflichtung nach sich ziehen, ein ungeborenes Kind rechtlich in jeder Hinsicht als einer geborenen und lebenden Person gleich zu betrachten, sind die von einer Verletzung dieser Bestimmungen ausgehenden Klagegründe nur insofern zu untersuchen, als darin Diskriminierungen zwischen geborenen und lebenden Personen beanstandet werden.

6.B.5. Die noch zu untersuchenden Unterschiede beziehen sich auf

- a) die Diskriminierung des Vaters der Mutter gegenüber,
- b) die Diskriminierung der Eltern einer minderjährigen Mutter dieser gegenüber,
- c) die Diskriminierung gewisser Ärzte anderen gegenüber,
- d) die Diskriminierung gewisser Frauen anderen Frauen gegenüber, im Hinblick auf das Verbot der Folter.

6.B.6. Die Artikel 6 und 6bis der Verfassung haben eine allgemeine Tragweite. Sie untersagen jegliche Diskriminierung ungeachtet deren Ursprungs; die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots gelten angesichts aller den Belgiern gewährten Rechte und Freiheiten, einschließlich derjenigen, die sich aus internationalen Vertragsbestimmungen ergeben, welche für Belgien verbindlich sind, in der innerstaatlichen Rechtsordnung durch einen Zustimmungsakt anwendbar gemacht worden sind und unmittelbare Wirkung haben.

6.B.7. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit der Belgier vor dem Gesetz und des Diskriminierungsverbots schließen nicht aus, daß ein Behandlungsunterschied zwischen bestimmten Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit es für das Unterscheidungskriterium eine objektive und vernünftige Rechtfertigung gibt. Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der angefochtenen Maßnahme sowie auf die Art der fraglichen Grundsätze zu prüfen; der Gleichheitsgrundsatz ist verletzt, wenn feststeht, daß die eingesetzten Mittel in keinem vernünftigen Verhältnismäßigkeitszusammenhang zum verfolgten Zweck stehen.

6.B.8. Der Hof hat keine Beurteilungs- und Entscheidungsbefugnis, die mit derjenigen demokratisch gewählter, gesetzgebender Versammlungen vergleichbar wäre. Es steht dem Hof lediglich zu, zu prüfen, ob die von diesen gesetzgebenden Versammlungen getroffenen Maßnahmen dem Grundsatz der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots entsprechen.

6.B.9. Durch die Festlegung der Umstände, unter denen ein Schwangerschaftsabbruch keine strafbare Handlung darstellt, erlegt der Gesetzgeber niemandem Verpflichtungen auf, von denen andere Personen befreit wären. Die angefochtenen Bestimmungen schaffen an sich also keine Diskriminierung zwischen Frauen, die wegen der Notlage, in der sie sich befinden, und unter Berücksichtigung der gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen freiwillig meinen, eine Schwangerschaft abbrechen lassen zu müssen, und Frauen, die genauso freiwillig beschließen, die Schwangerschaft zu Ende zu führen.

a) Diskriminierung des Vaters der Mutter gegenüber

6.B.10. Die klagenden Parteien werfen dem angefochtenen Gesetz vor, daß der Vater nicht an der Entscheidung über den Schwangerschaftsabbruch beteiligt und ihm kein Zugang zu einem unabhängigen und unparteiischen Gericht gewährt werde. Dies verstoße sowohl gegen die Artikel 6, 6bis und 30 der Verfassung als auch gegen gewisse völkerrechtliche Bestimmungen (6.A.1. c und d, 6.A.3., 6.A.5.2.).

6.B.11. Die Einwände, die darauf beruhen, daß der Gesichtspunkt des Vaters durch das Gesetz nicht ausdrücklich berücksichtigt wird, haben nur Bedeutung in den Hypothesen, in denen das Gesetz den Schwangerschaftsabbruch nicht verbietet. In diesen Hypothesen würde aber die erforderliche Zustimmung des Vaters darauf hinauslaufen, daß ihm ein Vetorecht gewährt werden würde, so daß er seine Frau dazu verpflichten könnte, ihre Schwangerschaft zu Ende zu führen. Die Weigerung des Gesetzgebers, dem Mann eine solche strafrechtlich sanktionierte Gewalt über die Frau zu erteilen, rechtfertigt sich durch die objektiven Unterschiede zwischen beiden, da die Person der Frau selbst durch die Schwangerschaft und die normalerweise anschließende Entbindung betroffen ist.

6.B.12. Aus den parlamentarischen Vorarbeiten (Drucks. Senat, Sondersitzungsperiode 1988, 247/2, SS. 135, 182, 211, 215; Sitzungsberichte Senat, 27. Oktober 1989, S. 308) geht hervor, daß sich der Gesetzgeber in der Überzeugung geäußert hat, daß ein Schwangerschaftsabbruch nicht beschlossen werden kann, ohne daß der Mann, dessen Vaterschaft nicht bestritten wird, zu Rate gezogen wird, aber daß er die nicht erfolgte Hinzuziehung nicht rechtlich zu sanktionieren brauchte.

Aus denselben parlamentarischen Vorarbeiten geht auch hervor, daß der Gesetzgeber die soziologische Realität berücksichtigt hat, in deren Rahmen die durch das Gesetz geregelten Zustände sich ereignen. Er hat deshalb vernünftigerweise verschiedenen faktischen Situationen Rechnung tragen können, je nachdem, ob die schwangere Frau und der Vater sich verstehen oder nicht. Im ersten Fall wäre eine Gesetzesbestimmung, die die Art der Unterrichtung des mutmaßlichen Vaters regelt, überflüssig gewesen. Im zweiten

Fall hat der Gesetzgeber die Chancen, daß die Einwendungen des Vaters die Mutter von ihrem Plan abbringen könnten, für illusorisch halten können.

6.B.13. Es wird behauptet, der Gesetzgeber verstoße dadurch, daß er dem Mann keine Mitbestimmung bei der Entscheidung über einen Schwangerschaftsabbruch einräume, nicht die Verpflichtung vorsehe, seine Stellungnahme einzuholen oder ihn von einem beabsichtigten Schwangerschaftsabbruch in Kenntnis zu setzen, und in einem solchen Fall keine Inanspruchnahme des Richters organisiere, gegen das Recht auf ein Familienleben, gewährleistet durch Artikel 8 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und durch die Artikel 17 und 23 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, gegen das Recht auf Eheschließung und Familiengründung, gewährleistet durch Artikel 12 EMRK und Artikel 23 IPbürgR, und gegen das Recht darauf, von einem unabhängigen und unparteiischen Gericht gehört zu werden, gewährleistet durch Artikel 6 EMRK und Artikel 14 IPbürgR.

6.B.14. Das Recht des Ehemannes oder des Vaters auf Gleichbehandlung bezüglich der Achtung seines Privat- und Familienlebens und das Recht auf Eheschließung und Familiengründung können nicht derart weit ausgelegt werden, daß sie die verfahrensmäßigen Rechte beinhalten würden, auf die sich die klagenden Parteien berufen, und zwar das Recht darauf, in bezug auf den von seiner Ehefrau beabsichtigten Schwangerschaftsabbruch zu Rate gezogen zu werden und ein Gericht anzurufen.

6.B.15. Die klagenden Parteien machen ferner die Verletzung von Artikel 30 der Verfassung, für dessen Prüfung der Hof allerdings nicht zuständig ist, sowie mehrere weitere völkerrechtliche Bestimmungen geltend (siehe 6.A.1. c und d, 6.A.3. und 6.1.5.2.), die jedoch entweder keine direkte Wirkung haben, oder sich nicht auf das Recht des Mannes auf ein Familienleben beziehen, oder den Artikeln 6 und 6bis der Verfassung nichts hinzufügen.

6.B.16. Die Klagegründe bezüglich der Diskriminierung des Vaters gegenüber der Mutter sind unbegründet.

b) Diskriminierung der Eltern einer minderjährigen Mutter dieser gegenüber

6.B.17. Die klagenden Parteien bringen vor, daß die Eltern einer minderjährigen schwangeren Frau dieser gegenüber diskriminiert würden, weil ihr "Recht auf ein Familienleben" durch eine willkürliche Entscheidung ihrer Tochter mißachtet werden könne, ohne daß sie von ihrer Gewalt über sie Gebrauch machen oder sich an ein unparteiisches Gericht wenden könnten.

6.B.18. Eine schwangere Frau und ihre Eltern befinden sich - was die Schwangerschaft der ersteren betrifft - in

einer grundverschiedenen Lage. Der Gleichheitsgrundsatz erfordert nicht, daß die minderjährige Frau, die einen Schwangerschaftsabbruch beabsichtigt, bei sonstigem Vorliegen einer strafbaren Handlung dazu verpflichtet wäre, ihre Eltern zu Rate zu ziehen, oder daß diese ein Gericht anrufen könnten.

c) Diskriminierung gewisser Ärzte anderen gegenüber

6.B.19. Die klagenden Parteien sind der Ansicht, daß das angefochtene Gesetz diskriminierend sei, nachdem es den Arzt, obwohl es ihm freistehe, einen Schwangerschaftsabbruch durchzuführen oder nicht, dazu verpflichte, die Frau auf ihr erstes Ersuchen hin von seiner Weigerung, den Eingriff vorzunehmen, in Kenntnis zu setzen, während er ihr als Vertrauensarzt auf eine andere Weise hätte helfen können. Die klagenden Parteien sind der Meinung, daß dieses System die Ärzte, die ihre Weigerung äußerten, in eine Lage versetze, die denjenigen gegenüber, die den Eingriff akzeptierten, nachteilig sein könne, und zwar dahingehend, daß die Weigerung für sie einen Verlust an Patienten bedeuten könne.

6.B.20. Das angefochtene Gesetz verhindert keineswegs, daß der Arzt, an den sich die schwangere Frau wendet mit der Bitte einzugreifen, vorschlägt, ihr auf eine andere Weise zu helfen als mit einem Schwangerschaftsabbruch; nur verpflichtet es ihn dazu, wenn er nicht an einem Schwangerschaftsabbruch mitwirken will, die Frau bei der ersten Konsultation davon in Kenntnis zu setzen. Es erlegt dem Arzt keine andere Verpflichtung auf. Auf diese Weise hat der Gesetzgeber die Gewissensfreiheit des Arztes berücksichtigen wollen, ohne das Recht der die gesetzlichen Bedingungen erfüllenden Frau auf ärztliche Hilfeleistung zu beeinträchtigen. Der Gesetzgeber konnte vernünftigerweise wohl aber verlangen, daß derjenige, der die Absicht hat, die Durchführung des Schwangerschaftsabbruchs zu verweigern, sie unverzüglich mitteilt. Auch wenn es sich zeigen sollte, daß das angefochtene Gesetz dadurch für gewisse Ärzte die von den klagenden Parteien befürchteten Folgen nach sich zieht, würden diese nicht genügen zur Feststellung, daß es keinen vernünftigen Verhältnismäßigkeitszusammenhang zwischen den vom Gesetzgeber verfolgten Zielsetzungen und den von ihm eingesetzten Mitteln gäbe.

d) Diskriminierung gewisser Frauen anderen Frauen gegenüber, im Hinblick auf das Verbot der Folter

6.B.21. Die klagenden Parteien sind der Ansicht, daß das angefochtene Gesetz es auf diskriminierende Weise erlaube, daß der Vater und die Mutter eines ungeborenen Kindes einer grausamen, unmenschlichen Behandlung unterworfen würden, welche für die Person, die zugestimmt habe, folternd und erniedrigend sei und im Widerspruch zu gewissen völkerrechtlichen Bestimmungen stehe.

6.B.22. Artikel 3 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten bestimmt, daß niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden darf; Artikel 7 Satz 1 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte bestimmt folgendes : "Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden".

6.B.23. Unter Folter oder grausamer und unmenschlicher Behandlung sind jene Handlungen zu verstehen, bei denen absichtlich heftige Schmerzen oder schweres Leid körperlicher oder geistiger Art zugefügt werden, etwa mit dem Ziel, von dem Opfer Informationen oder Geständnisse zu erhalten, das Opfer zu bestrafen oder das Opfer oder Dritte unter Druck zu setzen oder zu intimidieren. Erniedrigende Behandlung sind Handlungen, die denjenigen, der ihnen unterworfen wird, in seinen Augen oder in den Augen Dritter in gravierender Weise kränken oder seine menschliche Würde antasten.

Der durch Artikel 350 Absatz 2 des Strafgesetzbuches bezeichnete Schwangerschaftsabbruch ist offensichtlich keine durch die vorgenannten Vertragsbestimmungen untersagte Handlung; der Klagegrund, dem zufolge dieser Bestimmung auf diskriminierende Weise Abbruch getan werden soll, kann daher keine Berücksichtigung finden.

Übrige Klagegründe

7.A.1. Der dritte Klagegrund in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 231 geht von einer Verletzung des Strafrechts aus. Das angefochtene Gesetz weiche vom Legalitätsprinzip ab, entziehe dem Richter die strafrechtliche Qualifikation und schaffe auf unstatthafte Weise einen die Bestrafung aufhebenden Rechtfertigungsgrund.

7.A.2. Der Ministerrat ist der Ansicht, daß der Klagegrund unzulässig sei, weil die darin erhobenen Einwände gar nichts mit einer Verletzung der Verfassungsvorschriften bezüglich der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots zu tun hätten.

7.A.3. Der vierte Klagegrund in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 231 geht von einer Verletzung außergesetzlicher Regeln sowie überstaatlicher und internationaler Normen aus; dabei handelt es sich namentlich um die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Artikel 2 EMRK, die Empfehlung 874 der parlamentarischen Versammlung des Europarates über eine europäische Charta der Rechte des Kindes und die Konvention über die Rechte des Kindes. Die Vernichtung des Lebens sei eine immoralische Tat, und die Ahndung sei erforderlich für den Schutz der wesentlichen Rechte und Freiheiten des Einzelnen im Rechtsstaat. Die angefochtene Norm, durch welche die Beurteilung des festen Willens und der Notlage sowie der geltend zu machenden,

unheilbaren, schweren Erkrankung dem Ermessen des Richters entzogen werde, stehe im Widerspruch zur Verfassung; die Beurteilung dessen, ob das Verhalten gegen die Rechtsnorm verstoße oder nicht, gehöre zum Wesen der Gerichtsbarkeit; das Ziel des Gesetzes, die illegalen Abtreibungen zu bekämpfen, die "Abtreibung auf Wunsch" zu verhindern und die Anzahl der Abtreibungen zu senken, sei unerreichbar; die eingesetzten Mittel seien dem verfolgten Ziel nicht angemessen.

7.A.4. Der Ministerrat wendet ein, daß der Klagegrund unzulässig sei, soweit die Verletzung "außergesetzlicher Regeln" geltend gemacht werde. In dem Maße, wie in dem Klagegrund eine Verletzung völkerrechtlicher Normen vorgebracht werde, sei zu bemerken, daß eine eventuell aus dem belgischen Gesetz hervorgehende Diskriminierung gegenüber den Rechten und Freiheiten, die nicht durch das innerstaatliche belgische Recht sondern durch völkerrechtliche Normen gewährleistet würden, nur dann vor dem Hof geltend gemacht werden könnten, wenn einerseits eine Diskriminierung im Sinne der Artikel 6 und 6bis der Verfassung vorliege und andererseits die Rechte, die Gegenstand dieser Diskriminierung seien, sich aus internationalen Vertragsbestimmungen ergäben, die für Belgien verbindlich seien, in der innerstaatlichen Rechtsordnung durch einen Zustimmungsakt anwendbar gemacht worden seien und unmittelbare Wirkung hätten. Erfüllt seien diese Voraussetzungen weder bei der Empfehlung 874 der parlamentarischen Versammlung des Europarates, noch bei der Konvention über die Rechte des Kindes (VN-Vollversammlung, 20. November 1989). Wenn es aber auch richtig sei, daß das Recht auf Leben bestätigt werde, habe dieses Recht jedoch nicht den Inhalt, den ihm die Kläger bemäßen. Diesbezüglich wiederholt der Ministerrat die zu 6.A.6.2.1. erwähnte Argumentation.

7.B.1. Der Hof ist nicht dafür zuständig, über Klagegründe zu befinden, die sich darauf beschränken, die Verletzung des Strafrechts oder "außergesetzlicher Regeln" vorzubringen. Der Hof ist genausowenig dafür zuständig, über Klagegründe zu befinden, die die Verletzung völkerrechtlicher Bestimmungen vorzubringen, ohne auf eine Diskriminierung entgegen den Artikeln 6 und 6bis der Verfassung hinzuweisen.

Aus diesen Gründen :

Der Hof

erklärt die von Jacques Villeneuve, Martine Van Eycken und Elise Van Geel erhobenen Klagen für unzulässig;

erklärt die übrigen Klagen für zulässig aber unbegründet;

weist die Klagen zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 19. Dezember 1991.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

J. Delva
